

BRANDSCHUTZORDNUNG

Wien, im September 2015

INHALTSVERZEICHNIS

- 1) Zweck der Brandschutzordnung
- 2) Geltungsbereich
- 3) Technische und organisatorische Brandschutzeinrichtungen
- 4) Verantwortlichkeit, Zuständigkeit
- 5) Verhaltensregeln zur Brandverhütung
- 6) Verhalten im Brandfalle
- 7) Bergen von BewohnerInnen
- 8) Maßnahmen nach dem Brandfall

1. Zweck der Brandschutzordnung:

Die Brandschutzordnung dient der Vermeidung von Brandentstehung und Brandausbreitung, sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung.

2. Geltungsbereich:

In örtlicher Hinsicht auf die gesamte Liegenschaft des Wilhelm Dantine Haus, Blumengasse 6, 1180 Wien. In personeller Hinsicht auf alle im Wilhelm Dantine Haus lebenden und arbeitenden, sowie in Ausbildung stehenden Personen.

3. Technische und organisatorische Brandschutzeinrichtungen:

Technische:

Brandmeldeanlage, automatische Meldezentrale mit akustischer und optischer Meldung, Brandschutztüren, Brandschutzabschnitte, Löschgeräte (Handfeuerlöscher und Wandhydranten) usw.

Organisatorische:

Am Tag Hausleitung, abends die jeweilige interne Brandwache. Merkblatt „**Verhalten im Brandfall**“ sowie „Fluchtwegorientierungspläne.“

4. Verantwortlichkeit – Zuständigkeit:

Der Brandschutzbeauftragte ist für die Brandsicherheit des gesamten Gebäudes zuständig. Er hat Maßnahmen und Kontrollen gemäß den einschlägigen Richtlinien durchzuführen.

Der Brandschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass alle Personen alljährlich über die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall belehrt werden, insbesondere aber mit der Handhabung der vorhandenen Löschgeräte vertraut sind.

Die **Brandschutzwarte** haben brandschutztechnische Mängel und Missstände an den Brandschutzbeauftragten zu melden und deren Behebungen zu kontrollieren.

Der Personenkreis gem. Zahl 2 ist verpflichtet, Mängel auf dem Gebiet der Brandsicherheit den Brandschutzorganen bekannt zu geben und deren Weisungen unverzüglich nachzukommen. Jede Person hat sich selbst zu vergewissern, wo vom eigenen Wohnraum/Arbeitsplatz aus die nächsten Brandmelder und Feuerlöschgeräte situiert sind.

5. Verhaltensregeln zur Brandverhütung:

- 5.1. Ordnung und Reinlichkeit im gesamten Bereich sind grundlegende Erfordernisse zur Verhütung von Bränden.
- 5.2. Die Hausordnung, sowie die Parkordnung sind unbedingt einzuhalten.
- 5.3. Feuerwehzufahrten und Aufstellflächen unbedingt freihalten.
- 5.4. Die vorgesehenen innerbetrieblichen Verkehrs- und Fluchtwege und die Ausgänge sind von Lagerungen aller Art in ihrer vollen Breite freizuhalten.
- 5.5. Fluchttüren sind unversperrt zu halten.
- 5.6. Löschgeräte, Löschmittel und Hinweistafeln dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt, noch zweckwidrig verwendet werden.
- 5.7. Das Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich verboten. Gasgeräte mit offener Flamme sind unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu verwenden.
- 5.8. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, usw.) sind nur gegen vorherige Meldung an den Brandschutzbeauftragten bzw. an den Stellvertreter und nach dessen schriftlicher Freigabe zulässig.
- 5.9. **Das Rauchen ist im gesamten Haus, insbesondere in den Zimmern, Wohnungen und Stiegenhäusern, verboten.**
- 5.10. Das Entleeren von Aschenbechern in Papierkörbe, Pappschachteln und Holzkisten ist strengstens verboten. Das Entleeren ist nur in nicht brennbare Behälter mit ebensolchen Deckeln gestattet.
- 5.11. Jedes unbefugte Hantieren mit elektrischen Anlagen ist strengstens untersagt. Reparaturen an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von Fachkräften der Technischen Abteilung oder behördlich konzessionierten Elektrofirmen durchgeführt werden.
- 5.12. Die Verwendung von elektrischen Geräten, insbesondere Kochplatten und Wärmegeräten ist nur dann erlaubt, wenn diese die entsprechenden Prüfkennzeichen aufweisen.
- 5.13. Besondere Vorsicht ist geboten bei Verwendung von elektrischen Geräten, welche einen hohen Stromverbrauch haben (Heizkissen, Wärmematten, Bügeleisen und Herdplatten).
- 5.14. Das Lagern brennbarer Gegenstände wie Papier, Schachteln, Brennstoffe, Matratzen, ausgeschiedene Möbelstücke, usw. ist generell verboten. (Ausnahme: Kellerlager oder Kofferdepot)
- 5.15. Verboten ist jede Lagerung von leicht brennbarem Material, Treibstoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen.
- 5.16. Die für die einzelnen Lagerräume festgesetzten Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
- 5.17. Verboten ist das Liegenlassen leicht entzündbarer bzw. brennbarer Abfälle (Watte, Öl, benzingetränkte Putzlappen, usw.). Derartige Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbst schließendem Deckel versehenen Behältern zu verwahren.
- 5.18. Zu Veranstaltungen dürfen nur jene Räume benützt werden, die für derartige Zwecke bestimmt sind. Zwecks Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen ist das Einvernehmen mit den entsprechenden Brandschutzorganen (Magistrat Wien) herzustellen. (Aufgabenbereich der Hausleitung)
- 5.19. Die Weisungen des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte sind in allen Belangen des Brandschutzes unbedingt zu befolgen.

6. Verhalten im Brandfalle:

6.1 Allgemeines

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren
- b) Druckknopfmelder betätigen (wenn kein Rauchmelder vorhanden ist)
- c) über Feuerwehr – **Notruf 122** folgendes durchgeben:
 - ◆ wo es brennt
 - ◆ was brennt
- d) Nachbarn verständigen
- e) gefährdeten Personen Hilfe leisten
- f) erste Löschhilfe mit Handfeuerlöschgeräten und Wandhydranten
- g) zeigen Löscheversuche keinen Erfolg, Luftzufuhr zum Brandraum absperren, Türen und Fenster schließen
- h) bei der Räumung beachten, dass die Fluchtwege nicht verstellt werden
- i) ist eine Benützung der Fluchtwege nicht mehr möglich, in den Räumen bleiben, Türen schließen und sich bei Einsatzkräften bemerkbar machen
- j) Stiegenhäuser und Fluchtwege vor Verqualmung schützen, Türen schließen, Stiegenhausfenster bzw. Rauchabzug öffnen
- k) **LIFTE NICHT BENÜTZEN!**
- l) Feuerwehr unterstützen
- m) Der Feuerwehr sind die Zufahrten zu öffnen, die Löschkraft sind einzuweisen und ihrer Anordnung ist Folge zu leisten.
- n) Auf Verkehrsflächen behindernd abgestellte Fahrzeuge sind sofort zu entfernen.

6.2 Bei der Brandbekämpfung ist besonders zu beachten.

- a) Wasser-Löschstrahl (Wandhydrant) nicht in Rauch und Flamme, sondern direkt auf den brennenden Gegenstand (Glut) richten
- b) Handfeuerlöscher derart einsetzen, dass die Flamme von unten beginnend eingehüllt wird.
- c) Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Feuers entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
- d) Türen, hinter denen ein Brand vermutet wird, sind vorsichtig und in gebeugter Haltung zu öffnen. Es besteht die Gefahr einer Stichflammenbildung.
- e) Bei Flugfeuer sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf Dachböden schließen.
- f) Für die Tätigkeit der Feuerlöschkräfte ist Platz zu machen, ihrer Anordnung ist Folge zu leisten.
- g) Nachts ist für genügend Beleuchtung zu sorgen.
- h) Ist der Weg nach unten versperrt, kann die Flucht auf den Balkon/Terrasse die letzte Rettung sein, Bergung mittels Drehleiter.
- i) Springen Sie nie, außer in bereitgehaltene Sprungtücher, aus höher gelegenen Stockwerken in die Tiefe.
- j) Handeln Sie rasch, wenn Kleider von Personen in Brand geraten sind. Ersticken Sie das Feuer durch Einwickeln (Löschdecke), wälzen am Boden oder löschen mittels eines griffbereiten Löschgerätes.
- k) Bewegen Sie sich in raucherfüllten Räumen und Gängen nur in Bodennähe, dort herrscht bessere Sicht und die Luft ist noch atembar.

7. Bergen von BewohnerInnen und MitarbeiterInnen:

- a) Zur Bergung gefährdeter Personen ist jeder verpflichtet soweit es ohne Selbstgefährdung möglich ist

8. Maßnahmen nach dem Brand:

- a) Die vom Rauch erfüllten Räume gründlich lüften
- b) Die Brandstelle nach Weisung der Feuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten soweit aufzuräumen, dass jede Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes verhindert wird, die zur Ermittlung der Brandursache dienenden Spuren aber nicht verwischt werden.
- c) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Brandschutzbeauftragten mitteilen.
- d) Benützte Handfeuerlöcher dem Brandschutzbeauftragten melden und nicht selbstständig wieder an ihren Standort anbringen.
- e) Das Einschalten des elektrischen Stromes, die Wiederinbetriebnahme von Maschinen und Geräten, die durch den Brand beschädigt sein könnten, darf erst auf Weisung der zuständigen Organe und nach Überprüfung durch eine fachkundige Person (z.B. Brandwart) durchgeführt werden.

Wir hoffen, Sie weitgehend über die Grundlagen des Brandschutzes im Wilhelm Dantine Haus informiert zu haben und ersuchen Sie, sich auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Maßnahmen auch weiterhin mit diesen zu befassen, zusätzlich zu informieren und an den angebotenen Schulungen teilzunehmen.

Der Brandschutzbeauftragte



Ing. Stefan Wahlmüller